

von ein und demselben Absender portofrei zu versendenden Akten-Päckete sollen das Gewicht von 18 Pfund und sämtliche mit ein und derselben Post zu befördernde Geldsendungen in Silber den Betrag von 2000 Thlr. bei ein und derselben Poststelle nicht übersteigen.

- 2) den Aktenpäcketen und Drucksachen des Landtages und der Landtagsmitglieder bis zum Gewichte von 18 Pfund unter dem oben a. II. 3. enthaltenen Voraussetzungen und Beschränkungen.

Werden Sendungen zu einem höheren Gewichte oder Geldbetrage übergeben, so unterliegen diese der Portozahlung.

c. auf den Brief- und Fahrposten

des gesammten Fürstlich Thurn- und Taxischen Postbezirks:

Alle, auch die bloß durch das Fürstenthum Neuchâterre transitirenden Postaufgaben in Zollvereinsangelegenheiten, einschließlich Geldsendungen, bleiben vom Taxischen Porto frei, sofern sie als Zollvereinsache deklariert und mit amtlichem Siegel verschlossen sind.

Mit dem Eintritte dieses Vertrags treten gegen die in diesem Artikel aufgeführten Bestimmungen die Art. 19 und 20. des Vertrags dd. Schrey, den 21. Juli 1847 und Art. 18. des Lehens-Post-Überlassungs-Vertrags dd. Ebersdorf den 30. Oktober 1836 außer Wirkksamkeit und zwar auf so lange, als gegenwärtiger Vertrag bestehen wird.

Nach dessen Erlöschen treten die Bestimmungen der obengedachten Artikel wieder vollständig in Kraft.

Art. 20.

Versätere Bestimmungen über die Portofreihümer.

Bei den im vorhergehenden Art. aufgeführten Portofreihümem sind folgende nähere Bestimmungen zu beachten:

- a) Als zur Briefpost gehörig werden Briefe und Schriftenpäckete bis zum Gewichte von 16 Loth betrachtet und findet das Briefportofreihum auch auf die mit der Fahrpost beförderten Korrespondenzen bis zum Gewichte von 16 Loth Anwendung. In dringenden Fällen sollen jedoch auch über 16 Loth schwere Schriftenpäckete, welche an den höchsten Landesherren oder an die höchsten Landesbehörden gerichtet sind, oder von höchstenselben oder diesen Behörden abgesendet werden mit der Briefpost Beförderung erhalten.
- b) Nicht als herrschaftliche, sondern als portofreihige Partei- und Privatsachen sind anzusehen alle Gegenstände, welchen gänzlich oder hauptsächlich die Erreichung eines persönlichen, mit dem landesherrlichen oder Staats-Interesse nicht, oder nur gelegentlich in Verbindung stehenden Zwecks zum Grunde liegt, s. B. Besuche